

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 14. August 2012

## INHALT:

- ▼ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

### ◆ Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“ (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderungen des Flächennutzungsplans und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg. Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sowie einzelner textlicher Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Mörlbach – Kuglfeld“ 1. Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2012 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird ange-

messen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen zu

- naturschutzrechtlichen Belangen,
- immissionsschutzrechtlichen Belangen sowie
- wasserrechtlichen Belangen

vor.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals in der Zeit vom **16.08.2012 bis einschließlich 30.08.2012 in der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (EG), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden** zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Zusätzlich können während der öffentlichen Auslegung bereits vorhandene umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

- Gutachten zu Bauansuchen im Bereich von wild abfließendem Wasser
- Gutachten zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Schallgutachten

- Baugrunderkundung/Baugrundgutachten
- Gutachten bezüglich Ausbau und Umweltgestaltung Teich (Kurzbewertung Fauna)

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 06.08.2012

**Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister**



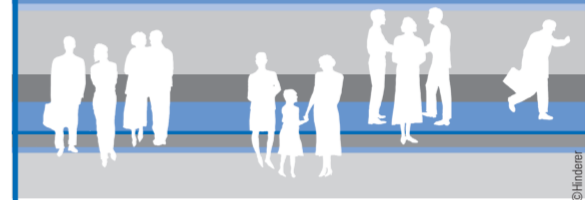
## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter  
über unsere Internetseite beziehbar.



## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)